

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **05.03.2015**

AZ: BSG 1/15-H S

Beschluss zu BSG 1/15-H S

In dem Verfahren BSG 1/15-H S

vertreten durch den Bundesvorstand — Berufungsgegner zu 1. —

und

Piratenpartei Deutschland Berlin,

vertreten durch den Landesvorstand dieser vertreten durch und

— Berufungsgegner zu 2. —

wegen Antrag auf Ablehnung des Richters Mar<mark>kus Ger</mark>stel in Sachen Berufung BSG 1/15-H S gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin im Parteiausschlussverfahren LSG-BE-2014-08-31

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 05.03.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden:

Der Richter Markus Gerstel scheidet aus dem Verfahren aus.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.01.2015 legt der Berufungsführer Berufung gegen das Urteil LSG-BE-2014-08-31 ein.

Am 27.02.201<mark>5 nahm der Richter Markus Gerstel d</mark>ienstlich St<mark>ellun</mark>g, § 5 Abs. 1 SGO

Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGO mit dienstlicher Stellungnahme und Antrag auf Ablehnung des Richters Markus Gerstel:

Die Einlassungen des Berufungsführers sind bisweilen leider nicht auf die Klärung von Sachfragen fokussiert, sondern bestehen bevorzugt aus Herabsetzungsversuchen der gegnerischen Prozesspartei und der zuständigen Schiedsgerichte. Es ist mir zwar ohne weiteres möglich den konstant penetranten oberlehrerhaften Ton in isolierten Verfahren zu ignorieren, jedoch wird dies sowohl durch die Zahl der Verfahren des Berufungsführers als auch durch den zur Schau gestellten Unwillen, Verfahren zügig abzuhalten, erschwert.

Prozessökonomie ist auch offensichtlich von dem möglicherweise bestellten Vertreter des Berufungsführers nicht zu erwarten. Dieser ergibt sich lieber wahlweise in länglichen Aus-

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **05.03.2015**

AZ: **BSG 1/15-H S**

führungen zu der technischen Unmöglichkeit des Versandes von verschlüsselten Mails an mehrere Teilnehmer (sachlich unzutreffend, wie an seiner Mail vom 25.02.2015, 21:36 Uhr ersichtlich), oder dem – ebenfalls sachlich unzutreffenden – Vortrag, dass er die Schiedsgerichtsordnung selbst geschrieben habe (Korrekt ist: Diese wurde zuletzt mit SÄA002 am BPT 2013/2 in Bremen geändert, ein Antrag der gerade nicht vom Vertreter, sondern unter anderem vom hier dienstlich Stellungnehmenden zusammen mit einem anderen Richterkollegen gestellt wurde http://www.gacel.de/piraten/Piratenpartei_Antragsbuch_BPT_2013_2_20131127_1900.pdf)

Sowohl der Berufungsführer als auch sein Vertreter scheinen sich zumindest in einem Punkt einig, nämlich dass sie dem Bundesschiedsgericht möglichst viel unnötige Arbeit aufhalsen wollen. Anders ist die beständige Verweigerung den eigentlichen Prozess zu führen, insbesondere die eigenen Schriftsätze allen Streitparteien zugänglich machen zu wollen, kaum zu erklären. Der (offenkundig) vorgeschobene Grund, dass die Vertreter der anderen Prozesspartei nicht anerkannt würden, erklärt nicht warum die Schriftsätze nicht stattdessen an die Funktionsadresse des Berufungsgegners (vorstand@..) geschickt werden können.

Der Berufungsführer und sein Vertreter verkennen die Situation: Das Amt des Richters am Bundesschiedsgericht ist ein unbezahltes Ehrenamt. Als solches habe ich als Richter am Bundesschiedsgericht kein originäres Interesse daran ein Verfahren zu führen. Der Berufungsführer und sein Vertreter hingegen wollen etwas vom Bundesschiedsgericht. Warum sie es also für nötig halten ein effizientes Verfahren zu verhindern, erschließt sich mir nicht. Hingegen ist mir deutlich geworden, dass ich kein Interesse habe ein Verfahren als Richter zu führen, in dem die in der Vorinstanz unterlegene Prozesspartei kein Interesse an einem ordentlichen Verfahren zeigt. Letztlich verschenke ich hier meine persönliche Freizeit, um Mails weiterzuleiten, welche letztlich nur unterschwellige (und weniger unterschwellige) Beleidigungen enthalten, jedoch keine Sachverhaltsrelevanz haben. Hierfür ist mir meine Freizeit zu schade.

Ich hoffe mittels dieser dienstlichen Stellungnahme deutlich gemacht zu haben, warum ich im vorliegenden Verfahren mich ausserstande sehe ein objektives Verfahren zu führen. Ich bitte daher um Ablehnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGO.

Dr. Markus Gerstel

Vorsitzender Richter am Bundesschiedsgericht

Die dienstliche Stellungnahme wurde den Parteien zur Stellungnahme übersandt.

II. Entscheidungsgründe

Aufgrund der Einlassung des Richters Markus Gerstel scheidet er gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGO aus dem Verfahren aus.

Der Richter Markus Gerstel hat deutlich gemacht, das er sich ausserstandes sieht ein objektives Verfahren zu führen.

-2/2-